

Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 10 S 23.14
VG 3 L 216/14 Cottbus

In der Verwaltungsstreitsache
des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband
Brandenburg e.V., vertreten durch den Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 114 a,
14467 Potsdam,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstraße 39, 10623 Berlin,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald - untere Bauaufsichtsbehörde -,
Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

beigelesen:



bevollmächtigt:



hat der 10. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Riese und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Jobs und Dr. Raabe am
26. Mai 2015 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 17. Oktober 2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsgegner mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 7.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung ist nicht aus den von dem Antragsgegner dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, zu beanstanden.

Der Antragsgegner macht zunächst ohne Erfolg geltend, dass im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Groß Leuthener See und Dollgensee“ nicht jegliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Schutzgebietsausweisung ausgeschlossen werden sollte. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich begründet, dass für das Vorhaben eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich sei, weil ihm die Verbote des Landschaftsschutzgebietes entgegenstünden. Es ist in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass das Schutzgebiet nach dem erkennbaren Willen des Normgebers zumindest für die Erholung freigehalten und erhalten und nicht für anderweitige für einen beschränkten Personenkreis zugeschnittene Nutzungen in Anspruch genommen werden soll, wenn damit eine Änderung des Charakters der Landschaft des geschützten Gebietes verbunden sei. Letzteres sei aufgrund der in der Umgebung sonst nicht anzutreffenden Maße des geplanten Stalles anzunehmen.

Mit dieser Argumentation setzt sich der Antragsgegner nicht gem. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO hinreichend auseinander. Sein Hinweis, es sei auf Grund der Ver-

sorgungslage in der DDR erwünscht gewesen, dass sich die Landwirtschaft entwickelt und es seien in der DDR in Landschaftsschutzgebieten, zum Beispiel im Landschaftsschutzgebiet Lausitzer Grenzwall, Eigenheime und zahlreiche Stallungen errichtet worden, lässt nicht erkennen, inwieweit die an den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften orientierte Auslegung durch das Verwaltungsgericht unzutreffend sein sollte. Die Beschwerdebegründung geht auf die konkrete Argumentation des Verwaltungsgerichts zu den von ihm thematisierten naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht ein und lässt im Übrigen offen, auf welcher rechtlichen Grundlage die von dem Antragsgegner angeführten Bauten errichtet worden sein sollen. Vorsorglich sei angemerkt, dass auch der im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfolgte Vortrag des Antragsgegners, der Baustandort tangiere tatsächlich weitläufige Waldgebiete nicht, da sie weit entfernt und vom Baustandort kaum zu sehen seien, bei summarischer Prüfung die Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht zu erschüttern vermag, mit der geplanten Bebauung sei eine Änderung des Charakters der Landschaft des geschützten Gebietes verbunden. Mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht berücksichtigte in der Umgebung sonst nicht anzutreffenden Größe des geplanten Stalls mit einer Grundfläche von 45 m x 29 m (1.305 qm) bei einer Höhe von 9,45 m und des Jauchebehälters mit einem Durchmesser von 14,90 m bei einer Höhe von 7,95 m dürften der obige Umstand sowie auch die weitere Beschreibung der Umgebung des Baustandorts durch den Antragsgegner der Annahme einer durch die Baumaßnahme bedingten Änderung des Landschaftscharakters des geschützten Gebietes unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller erstinstanzlich eingereichten Luftbilder nicht entgegenstehen.

Die Beschwerde rechtfertigt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auch nicht, soweit sie geltend macht, es lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Zunächst überzeugt der Hinweis des Antragsgegners in diesem Zusammenhang nicht, dass für den Landwirt im Landschaftsschutzgebiet die gleichen Grundsätze gelten müssten, wie für andere Landwirte die gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für eine Bebauung im Außenbereich eine Privilegierung erhielten. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB reicht für eine unzumutbare Belastung im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht aus. Für die Privilegierung eines Vorhabens

nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genügt es, dass ein vernünftiger Landwirt das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (BVerwG, Urteil vom 3. November 1972 - BVerwG IV C 9.70 - BVerwGE 41, 138, 141). Dagegen ist nicht erforderlich, dass das Vorhaben für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig oder gar unentbehrlich ist, während eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG eine derartige Bedarfslage grundsätzlich erfordert (BayVGH, Beschluss vom 14. November 2013 - 1 CS 13.1907 -, juris Rn. 8.; vgl. ferner Louis NuR 1995, 62, 67). Vor diesem Hintergrund helfen der Beschwerde auch nicht die Darlegungen des Antragsgegners zum Erfolg, nach denen der Erteilung einer Baugenehmigung für das streitgegenständliche Vorhaben nichts entgegenstehen würde, wäre der Baustandort „nur“ als Außenbereich anzusehen.

Auch die bereits thematisierte Beschreibung der Umgebung des Baustandorts durch den Antragsgegner sowie der von ihm geltend gemachte Einwand, der Baustandort liege nach dem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Groß Leuthener See – Dolgensee“ nicht in einem sensiblen Gebiet, das aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege von einer weiteren Erschließung ausgenommen werden soll, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Es mag aus den obigen Umständen geschlossen werden, dass der Antragsgegner die Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsschutzes durch das Bauvorhaben als eher gering einschätzt. Diese Einschätzung als zutreffend unterstellt, erübrigt sich jedoch nicht die für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderliche umfassende Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange (vgl. dazu OVG Bln-Bbg, Urteil vom 31. März 2011 - OVG 11 B 19.10 -, juris Rn. 84 ff. zu § 62 Abs. 1 Nr. 1a BNatSchG a. F., BayVGH, Urteil vom 8. Juli 1998 - 9 B 97.468 -, juris Rn.54; Konrad, in: ders./Mühlbauer u. a., Naturschutzrecht, 3. Aufl., 2013, § 67, Rn. 11). Es ist auf der Grundlage der Beschwerdebegründung auch nicht anzunehmen, dass diese Abwägung ein Zurücktreten der Belange des Landschaftsschutzes rechtfertigt.

In diesem Zusammenhang kann die Beschwerde sich nicht mit Erfolg zur Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG darauf berufen, dass der Beigeladene die Tierhaltung aufgeben muss-

te und in der Folge sein Betrieb in der Existenz gefährdet wäre, sofern die Baugenehmigung für die Errichtung eines Stalles abgelehnt werden würde. Das Verwaltungsgericht hat berücksichtigt, dass der Beigeladene in letzter Konsequenz zur Aufgabe seines Betriebs gezwungen sein könnte, sofern er die notwendigen Schritte zum Erhalt und zur Entwicklung seines Unternehmens aufgrund des Umstandes, dass das Vorhabengrundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt, nicht ergreifen könnte. Es hat auch nicht ausgeschlossen, dass dies eine unzumutbare Belastung begründen kann. Es ist jedoch davon ausgegangen, dass nicht mit der notwendigen Sicherheit angenommen werden könne, dass das Vorhaben des Beigeladenen nicht auf einem anderen Grundstück realisiert werden könne.

Diese Auffassung ist auf der Grundlage der Beschwerdebegründung nicht zu beanstanden. Sie steht auch bei einer von dem Antragsgegner (wohl) angenommen geringen Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsschutzes durch das Bauvorhaben (s. o.) der Bejahung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG entgegen. Zwar dürfte der Antragsgegner zutreffend davon ausgehen, dass das vom Verwaltungsgericht angeführte Flurstück [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] zumindest mit Blick auf § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes nicht für eine Bebauung mit einem Stall in Betracht kommt. Es ist jedoch nicht überzeugend dargelegt, dass das in der angefochtenen Entscheidung ebenfalls als möglicher Alternativstandort genannte Grundstück „L [REDACTED] als Standort für die Errichtung des Stalls ausscheidet. Der Antragsgegner geht in der Beschwerdebegründung zunächst selbst davon aus, dass dieses Grundstück für eine Bebauung in Frage kommt, meint aber, dass dem Beigeladenen der Erwerb des Grundstücks nicht zumutbar sei. Der Eigentümer des Grundstücks habe dem Beigeladenen ein nicht akzeptables Tauschangebot unterbreitet. Mit dieser nicht hinreichend substantiierten Behauptung wird die angegriffene Entscheidung nicht in Frage gestellt. Unabhängig davon ist Letzterem nach dem von dem Antragsgegner in Bezug genommenen Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen vom 26. August 2014 das Grundstück, das nach diesem Schreiben ca. 1 ha groß sein soll, zum Tausch gegen 2 ha Wald angeboten worden. Inwiefern dieses Angebot für den Beigeladenen nicht akzeptabel sein sollte, führt der Antragsgegner nicht aus. Es sind weder Anhaltspunkte dafür, dass der vorgeschlagene Tausch den Beigeladenen in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht, noch

andere Gesichtspunkte dargelegt, auf Grund derer der Tausch für den Beigeladenen unzumutbar sein könnte.

Lediglich vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass allein der mögliche Umstand, dass die zu tauschenden Grundstücke wirtschaftlich nicht gleichwertig sind, nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit des Tauschgeschäfts führt. Dies wäre mit den Anforderungen, die an das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung i. S. v. § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stellen sind, nicht vereinbar. Denn eine Befreiung kommt nicht schon in Betracht, wenn der Verbotsbetroffene allgemein ein wirtschaftliches Interesse an der Befreiung hat (vgl. A. Schmidt-Ränsch, in: Gassner u. a., Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2003, § 62 Rn. 16).

Vor dem geschilderten Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob der Antragsgegner zutreffend davon ausgeht, dass das vom Verwaltungsgericht in die Betrachtung alternativer Standorte einbezogene Flurstück [REDACTED] W [REDACTED] [REDACTED] als Ausweichstandort ausscheidet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat der erstinstanzlichen Wertfestsetzung folgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Riese

Dr. Jobs

Dr. Raabe